

Regelung Attikageschoss

Im Gemeindebaureglement ist nichts konkretes bezüglich Attikageschoss geregelt. Demzufolge gilt das Normalbaureglement. Die Details regelt die Baukommission.

Vorschlag gemäss Besprechung mit Hansruedi Lüscher, AGR, vom 25.11.2008:

Art. 18 Abs. 2 Normalbaureglement

Wo das Flachdach zugelassen ist, kann über dem zweiten Vollgeschoss ein Attikageschoss erstellt werden. Dieses ist – das Treppenhaus ausgenommen – allseitig um wenigstens 1.5 m von der Fassade des darunter liegenden Geschosses zurückzunehmen. Auf der Attika sind Dachaufbauten nicht gestattet.

Ergänzungen:

Die Geschosshöhe resp. Gebäudehöhe für das Attikageschoss beträgt im Maximum 3.0 m ab fertig Boden Flachdach (Flachdachbelag).

Die Messung der Gebäudehöhe erfolgt gemäss Art. 20 GBR bis oberkant offene oder geschlossene Brüstung.

Das Attikageschoss zählt nicht zur Gebäudehöhe.

Die Regelung im Baureglement Art. 6 bezüglich Dachaufbauten ist nur für Steildächer massgebend und findet demzufolge für das Attikageschoss keine Anwendung.

Attiswil, im November 2008

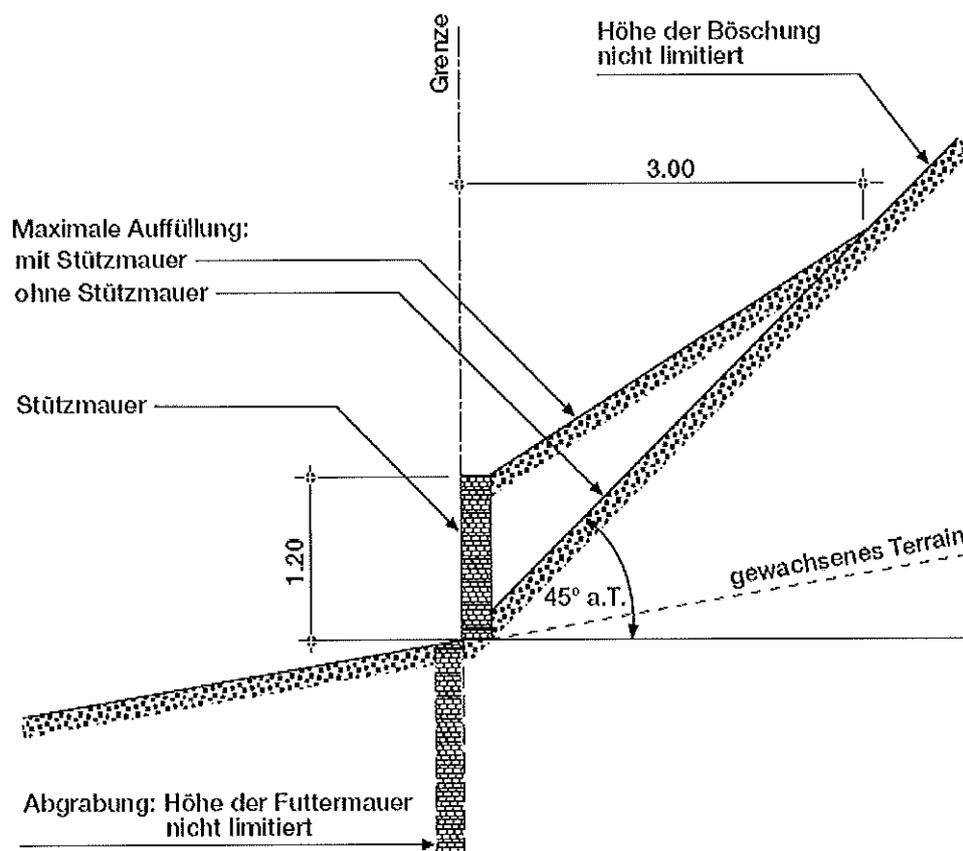
Baukommission Attiswil

Baureglement der Einwohnergemeinde Attiswil

Anhang 11

Skizze zu Artikel 4, Absatz 4

Neu:



BSIG Nr. 7/721.0/10/1

Diese Änderung wurde vom Gemeinderat Attiswil an der Sitzung vom 16.03.2009 beschlossen.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident: Die Sekretärin:

Daniel Zumstein

Erika Felber

Auflagezeugnis:

Diese Änderung wurde vorgängig der Beschlussfassung 30 Tage öffentlich aufgelegt.

Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind keine eingegangen.

Attiswil, 16.03.2009

Die Gemeindeschreiberin:

Erika Felber

Baureglement der Einwohnergemeinde Attiswil

Ergänzung Art. 37 Abs. 2 Landschaftsschutzgebiete

Neu:

Es ist nur die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie der Unterhalt und die zeitgemässe Sanierung / Erneuerung bestehender Bauten und Anlagen gemäss Art. 24 RPG gestattet.

Diese Änderung wurde vom Gemeinderat Attiswil an der Sitzung vom 16.03.2009 beschlossen.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident: Die Sekretärin:

Daniel Zumstein Erika Felber

Auflagezeugnis:

Diese Änderung wurde vorgängig der Beschlussfassung 30 Tage öffentlich aufgelegt.
Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind keine eingegangen.

Attiswil, 16.03.2009

Die Gemeindeschreiberin:

Erika Felber

Baureglement der Einwohnergemeinde Attiswil

Art. 16 Anlagen und Bauteile im Grenzabstand

Neu:

Vorspringende offene Bauteile wie Vordächer, Vortreppen, Balkone (auch mit Seitenwänden und Abstützungen) dürfen höchstens 2 m in den Grenzabstand hineinragen.

Diese Änderung wurde vom Gemeinderat Attiswil an der Sitzung vom 11.01.2010 beschlossen.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident: Die Sekretärin:

Daniel Zumstein Erika Felber

Auflagezeugnis:

Diese Änderung wurde vorgängig der Beschlussfassung 30 Tage öffentlich aufgelegt.

Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind keine eingegangen.

Attiswil, 11.01.2010

Die Gemeindeschreiberin:

Erika Felber